

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4640**

An die
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Monika Schwalm, MdL
Landeshaus

**Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein**

24105 Kiel

sowie
an die
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Ursula Kähler, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

Gesehen und weitergeleitet
Kiel, *den 29/6.04*
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Uwe Döring
Uwe Döring

Minister

Kiel, 29. Juni 2004

Outsourcing des Bekleidungswesens der Landespolizei Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Schwalm,
sehr geehrte Frau Vorsitzende Kähler,

unter Bezugnahme auf meine Ankündigung, den Innen- und Rechtsausschuss über

den Fortgang der norddeutschen Kooperation im Bekleidungswesen bei der Landespolizei zu informieren sowie den Beschluss des Finanzausschusses, ihn vor dem Abschluss neuer Vereinbarungen des Landes zu unterrichten, teile ich Ihnen mit, dass das Kabinett heute dem Abschluss eines Verwaltungsabkommens mit den Ländern Niedersachsen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen zur Regelung der gemeinsamen Beschaffung, Lagerung und Verteilung polizeilicher Dienstkleidung über das Logistikzentrum Niedersachsen (LZN) zugestimmt hat. Den Text des Verwaltungsabkommens habe ich Ihnen als Anlage zu diesem Schreiben beigefügt. Die Unterzeichnung ist am Rande der Innenministerkonferenz in der kommenden Woche geplant.

Inhalt des Abkommens ist die künftige Beschaffung, Lagerung und Verteilung polizeilicher Dienstkleidung durch die norddeutschen Partnerländer Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein über das Logistikzentrum Niedersachsen (LZN) in Hannoversch Münden. Es stattet bereits seit mehreren Jahren die Polizei Niedersachsen und seit Sommer letzten Jahres die Polizei in Hamburg mit Bekleidung aus. Ab dem 1. Januar 2005 soll den Polizeibeamtinnen und -beamten des Landes Schleswig-Holstein die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Dienstkleidung auf dem Versandwege beim LZN über Telefon, Fax oder - soweit vorhanden - per Internet aufzugeben. Durch die Nutzung des LZN wird die Lieferzeit von derzeit durchschnittlich 13 Monaten auf nur noch höchstens einen Monat reduziert. Gleichzeitig werden die jetzigen Qualitätsstandards der Bekleidung erreicht, teilweise sogar übertroffen.

Für das Land Schleswig-Holstein bedeutet der Abschluss der Verwaltungsvereinbarung, dass von den bisherigen 5 Kleiderkammern die Kammern in Kiel, Flensburg, Lübeck und Itzehoe geschlossen werden. Lediglich die größte Kleiderkammer in Eutin wird für weitere 2 Jahre bestehen bleiben und bis dahin die Ersteinkleidung der Berufsanfängerinnen und -anfänger durchführen. Die Ersparnisse aus der Schließung der Kleiderkammern und dem sozial verträglichen Abbau des dort beschäftigten Personals von insgesamt 14 Stellen werden zur Deckung der über den Vertrieb beim LZN entstehenden Gemeinkosten eingesetzt. Zu Beginn des neuen Verfahrens werden Haushaltsmehrbelastungen in Höhe von ca. 460 T€ im Jahr 2005 entstehen. Sie sind im Haushalt unter Heranziehung des § 18 Abs. 15 Haushaltsgesetz 2004/2005 abge-

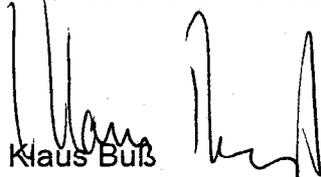
sichert. Ab 2006 werden sich die Mehrkosten sukzessive reduzieren und ab dem Jahr 2011 wird das Outsourcing des Bekleidungswesens im Vergleich zum bisherigen System kostengünstiger sein.

Durch die Kooperation mit dem LZN werden nicht nur Möglichkeiten der Kostenoptimierung bei erheblicher Leistungsverbesserung zum Vorteil aller Kooperationspartner erschlossen, sondern zugleich wird der derzeit unzumutbare Zustand in der Bekleidungsversorgung der Landespolizei durch ein eigenbedarfs- und serviceorientiertes Verfahren abgelöst. Außerdem wird durch die Realisierung des Projekts der Konzentrationsprozess auf polizeiliche Kernaufgaben - wie von der Landesregierung angestrebt - fortgeführt.

Soweit das Projekt beim Bundeskartellamt rechtlichen Bedenken begegnete, hatte dieses mit Schreiben vom 24. Februar 2004 mitgeteilt, dass es die Kooperation im Hinblick auf das Inkrafttreten der VO (EG) 1/2003 zum 1. Mai 2004 mit Veränderung der Rechtslage dulden würde. Die Duldung hätte das Bundeskartellamt nach Auffassung der die norddeutschen Länder beratenden Rechtsanwaltskanzlei nicht ausgesprochen, wenn es davon ausgegangen wäre, dass das Vorhaben nach dem seit dem 1. Mai geltenden EG-Recht unzulässig wäre. Gleichwohl ist von den beteiligten Küstenländern, die den Abschluss des Verwaltungsabkommens als einen Beispielsfall der norddeutschen Kooperation ansehen, nicht vorgesehen, zum jetzigen Zeitpunkt weitere Länder an dem Bestellsystem über das LZN zu beteiligen, um das Projekt nicht zu gefährden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Buß

Verwaltungsabkommen**über die****Kooperation bei der Beschaffung von Dienstkleidung**

**Das Land Niedersachsen, vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,
die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senator für Inneres,
das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese
vertreten durch den Innenminister,
das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Innenminister des
Landes Mecklenburg-Vorpommern,
die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und
Sport**

schließen auf der Grundlage der Empfehlung der Konferenz der Innenminister und -senatoren der norddeutschen Küstenländer auf ihrer Sitzung am 01.10.2001 in Schwerin, die Möglichkeit einer Kooperation bei der Beschaffung von Dienstkleidung auf der Basis des Modells der Beschaffung und des Vertriebs durch eine Zentrale Einrichtung mit dem Gesamtangebot des Sortiments der Dienstkleidung zur Minderung der eigenen Kosten zu nutzen, das nachstehende Abkommen. Die Partnerländer sind der Überzeugung, dass mit dem vereinbarten Zusammenwirken und der Entwicklung gemeinsamer Standards erhebliche Möglichkeiten der Kostenoptimierung bei gleichzeitiger Leistungsverbesserung zum gemeinsamen Vorteil erschlossen werden können. Die Partnerschaft ist von der Hoffnung getragen, als gutes Beispiel für Kooperationen in anderen Aufgabenfeldern zu werben.

§ 1 Zweck, Grundsätze

- (1) Die Partnerländer nehmen die Beschaffung, Lagerung und Verteilung polizeilicher Dienstkleidung gemeinsam über das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN) in Hann. Münden vor. Der Betrieb des LZN wird dadurch finanziert, dass dem jeweiligen Partner die in Anspruch genommenen Leistungen zu kalkulierten Preisen in Rechnung gestellt werden.
- (2) Einzelheiten regelt eine Vereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens, die zwischen den von den Partnerländern bestimmten zuständigen Stellen und dem LZN zu schließen ist.
- (3) Das LZN handelt im Namen des Landes Niedersachsen und ist zuständig für die Durchführung der im Abkommen und in der Durchführungsvereinbarung genannten Aufgaben.

§ 2 Aufgaben des LZN

Das LZN erfüllt folgende Aufgaben:

1. Bereitstellung von Dienstkleidung für die Partnerländer:
 - a) Einkauf der Dienstkleidung,
 - Durchführung von Ausschreibungen und Verhandlungen,
 - Abschluss von Liefer- und Abnahmeverträgen,
 - b) Produktentwicklung und Qualitätssicherung,

- c) Vertrieb und Versand von Dienstkleidung an die vom Partnerland benannten Abnehmer
 - d) Führung von persönlichen Konten und Dienststellenkonten
 - e) Feststellung/Planung des Bedarfs unter Nutzung Internet-basierender Angebots- und Bestell-Verfahren.
2. Weitere einvernehmlich zwischen den Ländern vereinbarte Aufgaben.
 3. Management nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (Kaufmännische Buchhaltung, Jahresabschlüsse, Führen eines Warenwirtschaftssystems, Feststellung und Kontrolle der Kosten, Einrichten eines Controllingsystems, Darstellung von Finanzierungs- und Kostenverteilungsschlüsseln usw.).
 4. Einberufung von den durch die Partnerländer besetzten Nutzergruppen mit dem Ziel, gemeinsam den Zuschnitt und Tragekomfort sowie die Funktionalität der Dienstkleidung zu verbessern und zu standardisieren. Das Votum der Nutzergruppen hat empfehlenden Charakter gegenüber dem Kooperationsgremium (§ 3 dieses Abkommens). Soweit die Vorschläge der Nutzergruppen zu einer Preiserhöhung oder Ausweitung des Sortiments führen, ist das Kostenvolumen zu ermitteln und es sind zugleich Vorschläge für die Finanzierung zu unterbreiten.
 5. Veränderungen in den Geschäftsbeziehungen des LZN zu Dritten außerhalb dieses Abkommens dürfen die Leistungen und Preise gegenüber den Partnerländern nicht negativ beeinflussen.

§ 3 Kooperationsgremium

- (1) Zur Ausführung dieses Abkommens errichten die Partnerländer ein gemeinsames, paritätisch besetztes Kooperationsgremium, in dem die Interessen der Partnerländer mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung koordiniert werden. Länderspezifische Lösungen werden hierdurch nicht ausgeschlossen. Der hierdurch entstehende Aufwand geht zu Lasten des jeweiligen Partnerlandes.
- (2) Das Kooperationsgremium ist über die Durchführungsvereinbarungen nach § 1 Abs. 2 dieses Abkommens und über Änderungen hierzu vor ihrem Abschluss zu unterrichten.
- (3) Das Kooperationsgremium ist über alle wesentlichen das LZN betreffenden Geschäftsvorgänge und Planungen zu unterrichten. Es hat das Recht auf Einsicht in sämtliche Unterlagen des LZN. Das LZN berichtet dem Kooperationsgremium anlassbezogen oder auf Anforderung über den Sachstand der Geschäfte.
- (4) Das Kooperationsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Aufgaben des Landes Niedersachsen

Das Land Niedersachsen ist federführend zuständig für die sich aus diesem Abkommen ergebenden Rechtsfragen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.

§ 5 Aufgaben der Partnerländer

- (1) Die Partnerländer übertragen die ihnen insoweit obliegenden Verpflichtungen zur Ausschreibung von Beschaffungen für die Dauer der Laufzeit dieses Abkommens auf das LZN.

- (2) Die Partnerländer decken ihren Bedarf an polizeilicher Dienstkleidung beim LZN zu dessen kalkulierten Preisen.
- (3) Der kommunalen Ortpolizeibehörde der Seestadt Bremerhaven wird die Option eingeräumt, über die Landespolizei Bremen zu kooperieren.
- (4) Die Kooperationspartner behalten sich vor, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und auf Grundlage gesonderter Vereinbarungen auch andere Dienstkleidungsbedarfe über das LZN zu decken.
- (5) Das Land Schleswig-Holstein behält sich vor, in den ersten beiden Jahren nach Aufnahme des Echtbetriebes (§ 7 Abs. 1 dieses Abkommens) Neueinkleidungen selbst durchzuführen.

§ 6 Haushalt

Für die Haushaltsführung und die Rechnungslegung des LZN gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen. Die Bewirtschaftung unterliegt der Prüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes.

§ 7 Schlussvorschriften

- (1) Dieses Abkommen tritt für das jeweilige Land am ersten Tage des Monats, der dem Monat der Unterzeichnung folgt, in Kraft. Unabhängig hiervon erfolgt die Aufnahme des Echtbetriebes im Sinne des § 1 erst nach dem bilateral zwischen dem jeweiligen Partnerland und dem LZN in der Durchführungsvereinbarung festgelegtem Zeitpunkt.
- (2) Das Abkommen hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2008. Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.
- (3) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann das Abkommen mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung der Teilnahme an der Kooperation durch ein Land hat keine Auswirkung auf den Fortbestand des Verwaltungsabkommens für die verbleibenden Kooperationspartner.
- (4) Vor Ablauf der Mindestlaufzeit ist das Abkommen mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres nur kündbar, wenn der Gemeinkosten-Zuschlagssatz 48% überschreitet.
- (5) Eine vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieses Abkommens unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Abkommens nicht berührt. Wenn das Abkommen eine Lücke enthält oder eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleiben die Bestimmungen im Übrigen wirksam. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecken der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

_____, den _____
Ort Datum

Für das Land Niedersachsen,
für den Ministerpräsidenten, der Minister für Inneres und Sport

Für das Land Freie und Hansestadt Hamburg,
der Präses der Behörde für Inneres

Für das Land Schleswig-Holstein,
für die Ministerpräsidentin, der Innenminister

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern,
endvertreten durch den Innenminister

Für die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Inneres und Sport
